

*Automobil Veteranen Freunde (AVF)
Deutschland e.V.*



**Satzung
des AVF Deutschland e.V.**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Automobil Veteranen – Freunde Deutschland. Die Abkürzung dieses Namens lautet: „AVF“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 25599 Wewelsfleth (Schleswig-Holstein). Das Präsidium kann einen anderen Ort bestimmen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Bewahrung, Pflege und Förderung des historischen und technischen automobilen Kulturguts. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Pflege, Erhalt und Restaurierung von Motorveteranenfahrzeugen (Oldtimer und Youngtimer) aller Art,
 - Durchführung von motorsportlichen und touristischen Veranstaltungen mit Motorveteranenfahrzeugen aller Art.
 - Einflußnahme auf den Erlass von öffentlich-rechtlichen und privaten Bestimmungen für Motorveteranenfahrzeuge aller Art.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vollmitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung die Voraussetzungen für unterschiedliche Gruppen von Mitgliedern sowie deren Rechte und Pflichten festlegen.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar. Der Eintritt wird mit dem Zugang einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eingeschriebenen Brief gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mittels eingeschriebenen Briefs einen rückständigen Beitrag oder eine unstreitige bzw. gerichtlich festgestellte Forderung nicht binnen 1 Monats nach Absendung voll entrichtet. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mitgliedschaft endet mit dem Beschluß der Streichung, die dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht zu werden braucht.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an das Präsidium einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Absendung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Ausschluß des Mitglieds wird rechtswirksam mit dem Ablauf der Berufungsfrist oder im Falle der fristgerechten Berufung mit dem die Berufung zurückweisenden Beschluß des Präsidiums, der dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr sind kostenfrei an den Verein zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand (§ 7)
- b) Präsidium (§ 10)
- c) Mitgliederversammlung (§ 12)
- d) Revisoren (§ 14)

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, darunter der Präsident/in, der Schriftführer/in und der Schatzmeister/in. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der 1. Vorstand wird durch die 1. Mitgliederversammlung, die nachfolgen Vorstände werden jeweils durch Beschluss des Präsidiums für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Für eine Rumpfamtsperiode bestellt das Präsidium ein Ersatzmitglied.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und des Gesetzes sowie der Beschlüsse des Präsidiums und der Mitgliederversammlung.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - 2.1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem Präsidium,
 - 2.2. Aufstellung eines Budgets für jedes Geschäftsjahr,
 - 2.3. Erstellung eines Jahresberichts für jedes Geschäftsjahr,
 - 2.4. Kassen- und Buchführung,
 - 2.5. Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern,
 - 2.6. Einrichtung und Auflösung von Regionalgruppen des Vereins für regionale Gebiete in Abstimmung mit dem Präsidium

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse entweder in einer Sitzung, Telefonkonferenz oder im schriftlichen bzw. elektronischen Umlaufverfahren. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Nähere Einzelheiten kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung bestimmen.
- (2) Über die gemäß Absatz (1) gefaßten Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist, die an der Beschlußfassung teilgenommen haben.

§ 10 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Präsidenten der Regionalgruppen oder den von ihnen ersatzweise benannten Vertretern. Dem Präsidium können weiter bis zu insgesamt 5 aktive Vereinsmitglieder angehören, die das Präsidium jeweils für die Dauer von 2 Jahren beruft.
- (2) Die Präsidenten der Regionalgruppen werden vom Präsidium bestellt und abberufen. Dabei ist das Wahlergebnis der jeweiligen Regionalgruppe im Rahmen des wohlverstandenen Vereinsinteresses zu berücksichtigen.
- (3) Das Amt eines Mitgliedes des Präsidiums endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (4) Das Präsidium bestimmt nach Maßgabe der Satzung und des Gesetzes sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Richtlinien der Vereinspolitik. Es kann dem Vorstand im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (5) Dem Präsidium obliegen weiter:
 - 5.1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - 5.2. Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes,
 - 5.3. Genehmigung des Jahresbudgets,
 - 5.4. Einrichtung und Auflösung von Regionalgruppen des Vereins in Abstimmung mit dem Vorstand,
 - 5.5. Bestellung und Abberufung des Redakteurs für fakultative Clubnachrichten in Abstimmung mit dem Vorstand.

§ 11 Beschlußfassung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einberufen. Der Vorstand muß das Präsidium außerdem dann einberufen, wenn dieses mindestens zwei Präsidenten je einer Regionalgruppe schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragen.

- (2) Die Einberufung hat (fern)schriftlich unter Bestimmung von Ort, Zeit und Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (3) Das Präsidium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist, oder wenn die Voraussetzungen des Absatzes (4) vorliegen.
- (4) Das Präsidium kann seine Beschlüsse auch im Wege des (fern)schriftlichen und/oder elektronischen Umlaufverfahrens fassen.
- (5) Die Beschlüsse des Präsidiums erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung oder zwingendes Gesetz eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Jedes Mitglied bzw. der von ihm bestimmte Vertreter hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidenten und dem Schriftführer bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ist der Beschluß im Wege des (fern)schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahrens gefaßt worden, so sind die (fern)schriftlichen und/oder elektronischen Stimmzettel zum Protokoll zu nehmen. Eine Abschrift des Protokolls (ohne Stimmzettel) ist jeweils den Mitgliedern des Präsidiums zuzuleiten.

§ 12

Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens alle zwei Jahre soll eine Mitgliederversammlung stattfinden, die für folgende Angelegenheiten zuständig ist:
 - 1.1. Entgegennahme des Berichts der Revisoren,
 - 1.2. Wahl der Revisoren,
 - 1.3. Entgegennahme des Berichts des Vorstands über das abgeschlossene und laufende Geschäftsjahr,
 - 1.4. Entlastung des Vorstands,
 - 1.5. Abberufung von Mitgliedern des Vorstands,
 - 1.6. Wahl und Abberufung von aktiven Vereinsmitgliedern für das und aus dem Präsidium,
 - 1.7. Abberufung von Präsidenten der Regionalgruppen,
 - 1.8. Empfehlungen an den Vorstand und/oder das Präsidium,
 - 1.9. Festsetzung der Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr,
 - 1.10. Festsetzung der Höhe des Anteils der Regionalgruppen am Beitragsaufkommen des Vereins,
 - 1.11. Änderung der Satzung,
 - 1.12. Auflösung des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder dies das Präsidium oder mindestens 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand, ersatzweise durch das Präsidium einberufen. Die Berufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich, elektronisch oder durch Bekanntgabe in den Clubnachrichten unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit. Die Berufungsfrist ist gewahrt, wenn die briefliche bzw. elektronische Einladung oder das bekanntmachende Vereinsmagazin am ersten Tag der Frist an die dem Verein zuletzt bekannte postalische oder elektronische Anschrift des Mitglieds abgesandt worden ist.

§ 13

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten oder demjenigen geleitet, den die Mitgliederversammlung als Versammlungsleiter bestimmt. Dieser bestimmt einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung legt der Versammlungsleiter fest.

Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn 1/3 der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand (fern)schriftlich oder elektronisch die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Tagesordnungspunkte, ausgenommen

Satzungsänderungen beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die später oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

- (3) Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung nicht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Medien beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist, oder wenn die Voraussetzungen des Absatzes (6) vorliegen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann ihre Beschlüsse auch im Wege des (fern)schriftlichen und/oder elektronischen Umlaufverfahrens fassen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung oder zwingendes Gesetz eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht. Jedes Mitglied hat unbeschadet von § 3 Abs. (2) eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (8) Änderungen der Satzung bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ist der Beschluß im Wege des (fern)schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahrens gefaßt worden, so ist das Protokoll von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Das Protokoll muß folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Art, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung,
 - b) Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c) Zahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder,
 - d) Tagesordnung,
 - e) die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
 - f) den gesamten Wortlaut bei Satzungsänderungen.

§ 14 Revisor

- (1) Dem Revisor (Kassenprüfer) obliegt die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung durch den Vorstand sowie die Einhaltung des Jahresbudgets. Der Revisor berichtet über das Prüfungsergebnis dem Präsidium und der Mitgliederversammlung.
- (2) Ein oder zwei Revisoren werden von der Mitgliederversammlung im Voraus jeweils für eine Amtsperiode des Vorstands bestellt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Nach Möglichkeit sollen nur Mitglieder mit den hierzu erforderlichen Fachkenntnissen oder ein zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter fachkundiger Dritter zum Revisor berufen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins obliegt die Abwicklung dem Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, die dem Vereinszweck in § 2 möglichst nahe kommen. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Ergänzende Vorschriften

Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Vereine.

Hamburg, den 30. Oktober 2010